

1181/2003

Gesetz
zur Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das
Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz – AZG)
und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Vom 9. Juli 2003

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des schleswig-holsteinischen
Landesverwaltungsgesetzes¹⁾

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird wie folgt geändert:

In § 336 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „sowie die Einrichtungen zur Ausbildung der Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst,“ eingefügt.

Artikel 2
Neufassung des Gesetzes
über das Ausbildungszentrum für Verwaltung
(AZG)²⁾

Das Ausbildungszentrumsgesetz vom 7. Oktober 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 61), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt neugefasst:

Gesetz
über das Ausbildungszentrum für Verwaltung,
die Verwaltungsfachhochschule und die
Verwaltungsakademie
(Ausbildungszentrumsgesetz – AZG –)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Ausbildungszentrum für Verwaltung,
Verwaltungsfachhochschule und
Verwaltungsakademie

- § 1 Ausbildungszentrum für Verwaltung
- § 2 Verwaltungsfachhochschule
- § 3 Verwaltungsakademie
- § 4 Landessiegel
- § 5 Finanzwesen
- § 6 Gebühren
- § 7 Beschäftigte
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte, Frauenförderung

Zweiter Teil
Aufgaben und Organisation des
Ausbildungszentrums

- § 9 Aufgaben des Ausbildungszentrums
- § 10 Organe des Ausbildungszentrums
- § 11 Aufgaben des Kuratoriums
- § 12 Mitglieder des Kuratoriums
- § 13 Aufgaben der Fachbereichsräte
- § 14 Mitglieder der Fachbereichsräte
- § 15 Aufgaben und Mitglieder des Ausbildungsausschusses
- § 16 Vermögen
- § 17 Dienstherr
- § 18 Rechtsaufsicht über das Ausbildungszentrum

Dritter Teil
Aufgaben und Organisation der
Verwaltungsfachhochschule

- § 19 Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule
- § 20 Organe der Verwaltungsfachhochschule
- § 21 Aufgaben des Senats
- § 22 Mitglieder des Senats
- § 23 Ausschüsse des Senats
- § 24 Rektorin oder Rektor
- § 25 Fachbereichskonvente
- § 26 Dekanate
- § 27 Studierendenschaft
- § 28 Lehrkräfte
- § 29 Frauenbeauftragte
- § 30 Diplomierung
- § 31 Rechtsaufsicht über die Verwaltungsfachhochschule

Vierter Teil
Aufgaben und Organisation der
Verwaltungsakademie

- § 32 Aufgaben der Verwaltungsakademie
- § 33 Organ der Verwaltungsakademie
- § 34 Rechtsaufsicht über die Verwaltungsakademie

Erster Teil
Ausbildungszentrum für Verwaltung,
Verwaltungsfachhochschule
und Verwaltungsakademie

§ 1
Ausbildungszentrum für Verwaltung

- (1) Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrum) als Einrichtung der an der Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

²⁾ Ersetzt Ges. vom 7. Oktober 1974, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3

ausbildenden Stellen besteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit fort.

(2) Träger sind das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein) und der Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e. V.“ (Verein BZR).

§ 2

Verwaltungsfachhochschule

(1) Die Verwaltungsfachhochschule wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit errichtet und erhält den Namen „Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Verwaltungsfachhochschule)“. Sie ist in Fachbereiche gegliedert.

(2) Träger der Verwaltungsfachhochschule ist das Ausbildungszentrum.

(3) Für die Verwaltungsfachhochschule gelten die hochschulrechtlichen Regelungen entsprechend, soweit in diesem Gesetz und in den dazu ergangenen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die §§ 106 bis 112 des Hochschulgesetzes (HSG) gelten unmittelbar. Dabei ist das Ausbildungszentrum zuständig für die Aufgaben, die nach dem Hochschulrecht dem für Hochschulen zuständigen Ministerium übertragen sind. Soweit das für Hochschulen zuständige Ministerium ermächtigt ist, Verordnungen zu erlassen, entscheidet das Ausbildungszentrum durch Satzung. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die §§ 85 b und 87 HSG.

§ 3

Verwaltungsakademie

(1) Die Verwaltungsakademie wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Das Ausbildungszentrum regelt ihre innere Organisation durch Satzung.

(2) Träger der Verwaltungsakademie ist das Ausbildungszentrum.

§ 4

Landessiegel

Das Ausbildungszentrum, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie führen das kleine Landessiegel.

§ 5

Finanzwesen

(1) Das Ausbildungszentrum erlässt und ändert die Haushaltssatzungen der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie. Die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie bereiten die Haushaltsentwürfe auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans und unter Berücksichtigung geschlossener Zielvereinbarungen unter Einschluss der Planstellen und Stellen vor und führen die Haushalte aus.

(2) Die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) sind auf das Ausbildungs-

zentrum, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie mit der Einschränkung anzuwenden, dass anstelle der §§ 1 bis 87 LHO die entsprechenden Vorschriften des Gemeindefachhochschulrechts treten. Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind unverzüglich die Jahresrechnungen durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in alphabetischer Reihenfolge und in dreijährigem Wechsel prüfen zu lassen.

(3) Die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie richten eine Kostenrechnung, ein Berichtswesen und ein Controlling ein. Sie berichten dem Ausbildungszentrum über den Vollzug der Haushaltspläne und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte, wenn die Situation dies erfordert.

§ 6

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Verwaltungsfachhochschule oder der Verwaltungsakademie sind Benutzungsgebühren von den entsendenden Stellen zu zahlen. Das Nähere wird durch Satzungen der Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie, die vom Ausbildungszentrum erlassen und geändert werden, geregelt. § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

(2) Die Gebühren sollen mindestens 75 % der laufenden Kosten decken. Der verbleibende Betrag ist von den Trägern des Ausbildungszentrums anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an die Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie zur Ausbildung entsandt werden, und der Dauer ihrer dortigen Ausbildung. Auf dieser Grundlage kann das Kuratorium für einen bestimmten Zeitraum eine Pauschalierung beschließen.

(3) Soweit Dritte die Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsakademie nutzen, kann ein Zuschlag zu den Gebühren nach näherer Bestimmung durch die Satzung nach Absatz 1 erhoben werden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Verwaltungsakademie als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz haben die Träger der öffentlichen Verwaltung und die sonstigen ausbildenden Stellen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn natürliche Personen aufgrund eines eigenen Antrags die zuständige Stelle in Anspruch nehmen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die einzelne Inanspruchnahme ist durch Satzung des Ausbildungszentrums zu bestimmen; hierbei sind die für die Inanspruchnahme entstehenden Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen. Eine Pauschalierung ist zulässig. Die §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind anzuwenden.

§ 7

Beschäftigte

Die Beschäftigten der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie stehen im Dienst des Ausbildungszentrums.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte, Frauenförderung

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie werden von der Frauenbeauftragten der Verwaltungsfachhochschule wahrgenommen. § 18 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 34), findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation des Fachbereichs Rentenversicherung eine Stellvertreterin der Frauenbeauftragten, die zugleich unter der Verantwortung und im Auftrage der Frauenbeauftragten deren Aufgaben am Fachbereich Rentenversicherung wahrnimmt. Soweit die Frauenbeauftragte die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltungsakademie wahrnimmt, wird für sie eine Stellvertreterin aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der Verwaltungsakademie von deren Leiterin oder Leiter bestellt.

(3) Das Ausbildungszentrum beschließt die Richtlinien zur Förderung der Frauen in Lehre und Studium sowie Forschung und Fortbildung an der Verwaltungsfachhochschule (Frauenförderungsrichtlinien) und die Frauenförderpläne, die von der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie erstellt werden.

(4) Das Ausbildungszentrum berichtet dem Innenministerium im Abstand von vier Jahren über den Stand der frauenfördernden Maßnahmen. Die Berichte geben Auskunft über die bisherigen und geplanten Maßnahmen auf der Grundlage der Frauenförderungsrichtlinien und der Frauenförderpläne. § 24 Abs. 2 und 3 GstG findet keine Anwendung.

Zweiter Teil

Aufgaben und Organisation des
Ausbildungszentrums

§ 9

Aufgaben des Ausbildungszentrums

(1) Das Ausbildungszentrum entscheidet über die Grundzüge der Aus- und Fortbildung an der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie. Es ist zuständig für die staatlichen Prüfungen nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bundesrechtliche Bestimmungen werden durch die Sätze 1 und 2 nicht berührt.

(2) Es regelt seine innere Organisation durch Satzung, die vom Kuratorium mit einer Stimmenmehr-

heit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen wird.

§ 10

Organe des Ausbildungszentrums

(1) Organe des Ausbildungszentrums sind

1. das Kuratorium,
2. die Räte für die Fachbereiche an der Verwaltungsfachhochschule (Fachbereichsräte) und
3. der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie.

Für Entscheidungen der in Satz 1 aufgeführten Organe gilt § 83 Abs. 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Geschäftsführung des Kuratoriums und der Fachbereichsräte wird von der Verwaltungsfachhochschule, die Geschäftsführung des Ausbildungsausschusses wird von der Verwaltungsakademie wahrgenommen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie, insbesondere

1. für den Erlass und die Änderung der Haushalts- und Gebührensatzungen der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie einschließlich der Stellenpläne,
2. für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Ausbildungszentrums, Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten, die Zuweisung der Beschäftigten an die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie sowie für die Beschlussfassung der Frauenförderungsrichtlinien und der Frauenförderpläne nach § 8 Abs. 3,
3. für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule und der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie sowie die Stellvertretung der Leitung der Verwaltungsakademie,
4. für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 3, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft,
5. darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse der Fachbereichsräte die Einheitlichkeit der Strukturen und Anforderungen in den Studiengängen fördern,
6. für die Festlegung der Regellehrverpflichtung für die Verwaltungsfachhochschule als Satzung sowie

7. für den Erlass und die Änderung der Satzungen und Benutzungsordnungen der Verwaltungsakademie; der Beschluss über die die innere Organisation regelnde Satzung wird mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst.

(2) Das Kuratorium kann Aufgaben auf die Fachbereichsräte, den Ausbildungsausschuss, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie übertragen.

(3) Das Kuratorium ist der gesetzliche Vertreter des Ausbildungszentrums und handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder die Stellvertretung.

Es ist für das Ausbildungszentrum Dienststellenleitung im Sinne von § 22 Abs. 4 GStG und § 8 Abs. 5 MBG Schl.-H.

(4) Erklärungen, durch die das Ausbildungszentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Geschäfte nach Satz 2 werden durch Beschluss des Kuratoriums bestimmt.

§ 12

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon berufen das Innenministerium und der Schulverein je fünf und der Verein BZR zwei Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden. Die Berufungszeit beträgt vier Jahre. Das Innenministerium, der Schulverein und der Verein BZR können die von ihnen berufenen Mitglieder und die Stellvertretenden vorzeitig abberufen und für die verbleibende Zeit der Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende berufen.

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums können die Rektorin oder der Rektor der Verwaltungsfachhochschule und die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Für die Frauenbeauftragte gilt § 66 a Abs. 2 a und 3 Satz 1 bis 4 HSG entsprechend.

§ 13

Aufgaben der Fachbereichsräte

(1) Die Fachbereichsräte entscheiden über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums an der Verwaltungsfachhochschule für den jeweiligen Fachbereich. Sie gewährleisten die inhaltliche Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten. Die Vertreterinnen und Vertreter der am Fachbereich ausbildenden Stellen nehmen für das Studium der Nachwuchskräfte der Funktionsebene gehobener Dienst jeweils die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr. Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, soweit es das Bundesrecht zulässt.

(2) Die Fachbereichsräte schlagen dem Kuratorium hauptamtliche Lehrkräfte für die Verwaltungsfach-

hochschule vor. Die Ernennung oder Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften durch das Kuratorium, der kein Vorschlag der Fachbereichsräte zu Grunde liegt, bedarf ihrer Zustimmung. Die Fachbereichsräte wählen die nebenamtlichen Lehrkräfte für ihren Bereich aus.

(3) Die Fachbereichsräte können Aufgaben auf die Verwaltungsfachhochschule übertragen.

§ 14

Mitglieder der Fachbereichsräte

(1) In den Fachbereichsräten sind Vertreterinnen und Vertreter der am jeweiligen Fachbereich ausbildenden Stellen und Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs der Verwaltungsfachhochschule zu gleichen Anteilen vertreten. Jedem Fachbereichsrat soll mindestens ein Mitglied des Kuratoriums angehören; das Nähere, insbesondere die Anzahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter regelt die Satzung des Ausbildungszentrums. Sie muss die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleisten, dabei müssen unter den Mitgliedern der Fachbereichsräte Frauen mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

(2) Das Kuratorium beruft die Mitglieder der Fachbereichsräte für drei Jahre. Die Berufung erfolgt für die ausbildenden Stellen auf deren jeweiligen Vorschlag. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsfachhochschule sind die jeweiligen Dekaninnen und Dekane sowie eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Studierendenschaft; bei mehr als acht Mitgliedern wählen die Studierenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sollen grundsätzlich aus der Mitte der hauptamtlichen Lehrkräfte vom Fachbereichskonvent vorgeschlagen werden. Eine Abberufung ist auf Vorschlag derjenigen möglich, die entsandt haben. Das Nähere zur Berufung und Abberufung regelt die Satzung des Ausbildungszentrums.

(3) Der Fachbereichsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, die oder der Vertreterin oder Vertreter der ausbildenden Stellen sein soll, und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheiden bei Stimmengleichheit die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen. Sind insbesondere aufgrund bundesrechtlicher Regelungen Entscheidungen den ausbildenden Stellen vorbehalten, nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsfachhochschule an den Erörterungen mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen kann die Rektorin oder der Rektor der Verwaltungsfachhochschule mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Frauenbeauftragte gilt § 66 a Abs. 2 a und 3 Satz 1 bis 4 HSG entsprechend.

§ 15

Aufgaben und Mitglieder des
Ausbildungsausschusses

(1) Der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie entscheidet über die Angelegenheiten der Ausbildung an der Verwaltungsakademie und nimmt für die Ausbildung der Nachwuchskräfte der Funktionsebene mittlerer Dienst die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr. Er schlägt dem Kuratorium die hauptamtlichen Lehrkräfte für die Verwaltungsakademie vor. Die Ernennung oder Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften durch das Kuratorium, der kein Vorschlag des Ausbildungsausschusses zu Grunde liegt, bedarf seiner Zustimmung. Der Ausbildungsausschuss wählt die nebenamtlichen Lehrkräfte aus.

(2) In dem Ausbildungsausschuss sind die auszubildenden Stellen vertreten. Für die Berufung und Abberufung der Mitglieder gilt § 14 entsprechend.

(3) Der Ausbildungsausschuss kann Aufgaben auf die Verwaltungsakademie übertragen.

(4) An den Sitzungen kann die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Frauenbeauftragte gilt § 66 a Abs. 2 a und 3 Satz 1 bis 4 HSG entsprechend.

§ 16

Vermögen

(1) Die Träger stellen dem Ausbildungszentrum zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Inventar zur Verfügung. Diese Vermögensgegenstände werden der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie zur Nutzung überlassen. Das Nähere wird in Vereinbarungen geregelt.

(2) Die Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsakademie sind angemessen zu beteiligen, wenn die Träger nach Absatz 1 für deren jeweiligen Bereich tätig werden.

§ 17

Dienstherr

(1) Das Ausbildungszentrum hat Dienstherrnfähigkeit.

(2) Es ist berechtigt, die Rektorin oder den Rektor der Verwaltungsfachhochschule und die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie sowie die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte auch zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu zehn Jahren zu ernennen. Soweit Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit des Landes zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit des Ausbildungszentrums ernannt werden, tritt die Folge des § 41 Abs. 1 Nr. 2 LBG nicht ein. Sie sind für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Zeit der hauptamtlichen Lehrkräfte kann verlängert werden. Daneben

findet § 218 Abs. 4 LBG sinngemäß auf hauptamtliche Lehrkräfte der Verwaltungsakademie Anwendung.

§ 18

Rechtsaufsicht über das Ausbildungszentrum

(1) Das Innenministerium übt die Rechtsaufsicht über das Ausbildungszentrum aus; soweit Angelegenheiten des Fachbereichs Steuerverwaltung berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem für Steuerrecht zuständigen Ministerium nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten herzustellen.

(2) Die Beschlüsse des Kuratoriums, der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Dritter Teil

Aufgaben und Organisation der
Verwaltungsfachhochschule

§ 19

Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule

(1) Die Verwaltungsfachhochschule hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte der Funktionsebene gehobener Dienst nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus.

(2) Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 2 i.V.m. § 116 Abs. 1 HSG wahr, soweit dieser entsprechende Anwendung findet. Sie beteiligt sich an der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und nimmt praxisnahe Forschungsaufgaben sowie Beratungstätigkeiten insbesondere für die öffentliche Verwaltung wahr.

(3) Die Verwaltungsfachhochschule hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie regelt ihre innere Organisation durch Satzung (Verfassung).

§ 20

Organe der Verwaltungsfachhochschule

Organe der Verwaltungsfachhochschule sind

1. der Senat,
2. die Rektorin oder der Rektor,
3. die Fachbereichskonvente und
4. die Dekanate.

§ 21

Aufgaben des Senats

Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung der Verwaltungsfachhochschule nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Verwaltungsfachhochschule betreffen. Er

übernimmt die Aufgaben entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 2 HSG und entscheidet über die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit entsprechend § 88 HSG durch Beschluss.

§ 22

Mitglieder des Senats

Der Senat besteht aus

1. der Rektorin oder dem Rektor und
2. zwölf Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 7:2:2:1; der ersten Mitgliedergruppe gehören die Dekaninnen und Dekane an.

Die Frauenbeauftragte gehört dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

§ 23

Ausschüsse des Senats

Der Senat kann Ausschüsse entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG und entsprechend § 37 Abs. 4 HSG bilden. Der Zentrale Frauenausschuss entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 4 HSG muss gebildet werden.

§ 24

Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Verwaltungsfachhochschule.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Kuratorium des Ausbildungszentrums nach Anhörung des Senats gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Findungskommission beim Kuratorium gebildet, die aus neun Mitgliedern besteht. Fünf Mitglieder werden vom Kuratorium aus seiner Mitte, vier von der Verwaltungsfachhochschule aus der Mitte der Dekaninnen und Dekane nach näherer Regelung in den jeweiligen Satzungen des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsfachhochschule gewählt. Die Satzungen haben zu gewährleisten, dass unter den gewählten Mitgliedern mindestens drei Frauen vertreten sind. § 66 a Abs. 2 a HSG gilt entsprechend. Die Findungskommission hat die Aufgabe, dem Kuratorium einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorzulegen; der Vorschlag soll mindestens zwei Personen umfassen und mindestens eine Frau berücksichtigen.

(3) Das Amt der Rektorin oder des Rektors wird hauptberuflich ausgeübt. Sie oder er wird für sechs Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen; Wiederwahl ist zulässig. Zur Rektorin oder zum Rektor ist auch wählbar, wer nicht Professorin oder Professor ist, aber eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die

Stelle ist öffentlich auszuschreiben. § 48 a Abs. 3 und § 50 a HSG finden keine entsprechende Anwendung.

(4) Die Rektorin oder der Rektor kann bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben. Sie oder er kann ihnen eigene Aufgaben übertragen. In der Satzung des Ausbildungszentrums wird insbesondere die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter geregelt. Sie werden vom Senat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senats aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25

Fachbereichskonvente

(1) Die Fachbereichskonvente beraten und entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Fachbereichs, soweit durch Gesetz oder die Verfassung der Verwaltungsfachhochschule nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheiden insbesondere über die Angelegenheiten der Lehre im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(2) Fachbereichskonvente müssen die Mindestanzahl entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HSG nicht erfüllen; eine Mehrheit für die hauptamtlichen Lehrkräfte muss gesichert sein. Unter den Mitgliedern der Fachbereichskonvente sollen Frauen zu einem Drittel vertreten sein, mindestens müssen sie jedoch entsprechend ihrem Anteil an den jeweiligen Mitgliedergruppen vertreten sein.

(3) Die Rektorin oder der Rektor gehört den Fachbereichskonventen mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

§ 26

Dekanate

(1) Der Fachbereichsrat des Ausbildungszentrums wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte, die dem Fachbereich angehören, die Dekanin oder den Dekan sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für drei Jahre. Sie können vom Fachbereichsrat abberufen werden. Bei der Wahl und Abberufung ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt der zweite Wahlgang eine Woche später.

(2) § 56 Abs. 8, 9 und 10 HSG findet keine entsprechende Anwendung.

§ 27

Studierendenschaft

(1) Die an der Verwaltungsfachhochschule eingeschriebenen Studentinnen und Studenten bilden die Studierendenschaft entsprechend § 28 HSG. Die laufenden Geschäfte können von einem kollegialen Leitungsorgan geführt werden.

(2) Die Studierendenschaft untersteht dem Innenministerium als oberster und der Rektorin oder dem Rektor als unterer Aufsichtsbehörde entsprechend § 29 HSG.

(3) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. In diesem Fall ist am Ende des Haushaltsjahres eine Rechnung nach § 109 LHO aufzustellen. Die Studierendenschaft hat die Rechnung der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen; § 30 Abs. 2 Satz 1 HSG findet keine entsprechende Anwendung.

§ 28

Lehrkräfte

(1) Für die Verleihung von Bezeichnungen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen, stellt das Kuratorium den nach § 107 HSG notwendigen Antrag. Dabei dürfen auch Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule berücksichtigt werden. Zur Vorbereitung des Antrags nach Satz 1 kann ein Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und weiteren sachverständigen Personen gebildet werden. Dabei müssen Frauen zu mindestens einem Drittel vertreten sein. Näheres regelt die Satzung des Ausbildungszentrums.

(2) Zur Sicherstellung der nach § 116 HSG geforderten anwendungsbezogenen Lehre können an der Verwaltungsfachhochschule auch Lehrkräfte tätig sein, die die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erfüllen. Lehrkräfte nach Satz 1 müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der geforderten Fachrichtung oder eine gleichwertige Vor- und Ausbildung sowie eine langjährige entsprechende berufliche Tätigkeit nachweisen. Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 217 LBG finden entsprechende Anwendung. Abweichend hiervon treten Lehrkräfte, die zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt wurden, mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie in keinem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn stehen; dies gilt nicht, wenn sich die Beamtin oder der Beamte nach § 42 Abs. 1 LBG aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen lässt.

(3) Hauptamtliche Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule nach Absatz 2 gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 1 HSG an. Ihre Aufgaben bestimmen sich entsprechend § 93 HSG.

(4) Die nebenamtlichen Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte entsprechend § 101 HSG und gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 HSG mit aktivem und passivem Wahlrecht an.

§ 29

Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte nimmt auch die Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche entsprechend § 66 c HSG wahr. Bei der Anzahl der Mitglieder nach § 66 b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1

HSG zählen nur die Studierenden, die ihre fachtheoretischen Studienzeiten an der Verwaltungsfachhochschule absolvieren. Hat die Verwaltungsfachhochschule danach weniger als 1000 Mitglieder, wird die Frauenbeauftragte aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation gewählt und ist mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freizustellen.

(2) Die zur Vorbereitung der Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin nach § 8 Abs. 2 Satz 1 zu bildende Frauengleichstellungskommission besteht aus vier Vertreterinnen. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie kann aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der Verwaltungsakademie eine Vertreterin in die Frauengleichstellungskommission entsenden. In diesem Fall besteht die Frauengleichstellungskommission aus fünf Vertreterinnen. Die Entsendung darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Frau erfolgen. Die weiblichen Beschäftigten haben ein Vorschlagsrecht.

§ 30

Diplomierung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Verleihung des Diplomgrades zu regeln

1. als Hochschulgrad an Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Verwaltungsfachhochschule, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben oder deren Prüfungen als Laufbahnprüfung anerkannt wurde,
2. als staatliche Bezeichnung auf Antrag an Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Dienstherrn im Sinne des § 3 des Landesbeamtengesetzes eine Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes abgeleistet und die Prüfung bestanden haben, soweit nicht die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. Soweit die Ausbildung nicht im Beamtenverhältnis abgeleistet wurde, sind zusätzlich Beschäftigungszeiten im Beamtenverhältnis bei einem Dienstherrn im Sinne des § 3 des Landesbeamtengesetzes nachzuweisen.

(2) In der Verordnung ist auch die Bezeichnung des Diplomgrades zu regeln; dabei kann auch ein die Hochschulart kennzeichnender Zusatz vorgesehen werden. Form und Inhalt der Diplommurkunde sowie das Diplomierungsverfahren sind

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 durch Satzung der Verwaltungsfachhochschule, die vom Ausbildungszentrum erlassen wird und
2. in den übrigen Fällen durch Verwaltungsvorschrift der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

zu regeln.

§ 31

Rechtsaufsicht über die
Verwaltungsfachhochschule

(1) Das Innenministerium übt die Rechtsaufsicht über die Verwaltungsfachhochschule aus; soweit Angelegenheiten des Fachbereichs Steuerverwaltung berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem für Steuerrecht zuständigen Ministerium nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten herzustellen.

(2) Die Beschlüsse des Senats und der Fachbereichskonvente sind der Aufsichtsbehörde und dem Ausbildungszentrum unverzüglich mitzuteilen.

Vierter Teil

Aufgaben und Organisation der
Verwaltungsakademie

§ 32

Aufgaben der Verwaltungsakademie

Die Verwaltungsakademie bildet Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung aus, insbesondere die Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes und die vergleichbaren Angestellten. Sie nimmt Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften wahr. Sie bildet zudem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fort und berät öffentliche Verwaltungen.

§ 33

Organ der Verwaltungsakademie

(1) Organ der Verwaltungsakademie ist ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er kann nach öffentlicher Ausschreibung erneut ernannt werden. Sie oder er ist gesetzliche Vertreterin oder Vertreter der Verwaltungsakademie, vertritt die Verwaltungsakademie nach außen und schließt mit dem Kuratorium des Ausbildungszentrums Zielvereinbarungen ab.

(2) Sie oder er führt die Geschäfte der Verwaltungsakademie im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums und des Ausbildungsausschusses des Ausbildungszentrums und wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Angelegenheiten der Verwaltungsakademie hin.

(3) Die Leiterin oder der Leiter bereitet die Satzungen der Verwaltungsakademie vor, die vom Ausbildungszentrum erlassen werden.

§ 34

Rechtsaufsicht über die Verwaltungsakademie

Das Innenministerium übt die Rechtsaufsicht über die Verwaltungsakademie aus.

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Berufsbildungsgesetz³⁾

Das Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (AG-BBIG) vom 26. Juni 1980 (GVBl. Schl.-H.

³⁾ Ändert Ges. vom 26. Juni 1980, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-3

S. 236), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Innenministerium erlässt durch Verordnung Prüfungsordnungen für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und Prüfungsordnungen aufgrund der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157)“.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Berufsbildungsgesetz
und der Ausbilder-Eignungsverordnung⁴⁾

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 24. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2001 (GVBl. Schl.-H. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d werden die Worte „der Verwaltungsrat des Ausbildungszentrums für Verwaltung“ ersetzt durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie“.
2. In § 5 Buchst. c werden die Worte „der Verwaltungsrat des Ausbildungszentrums für Verwaltung“ ersetzt durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie“.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Übergangsregelungen

(1) Der Verwaltungsrat und die Ausbildungsausschüsse des Ausbildungszentrums nehmen die Aufgaben des Kuratoriums und der Fachbereichsräte bis zur Berufung der neuen Gremien wahr. Dasselbe gilt für den Rat und die Fachbereichskonvente der Verwaltungsfachhochschule, die übergangsweise die Aufgaben des Senats und der zukünftigen Fachbereichskonvente wahrnehmen.

Die neuen Gremien müssen ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes berufen sein.

(2) Die Fachbereichsräte nehmen die Aufgaben wahr, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Abs. 2 den Ausbildungsausschüssen für die Fachbereiche der Verwaltungsfachhochschule nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zugewiesen waren.

⁴⁾ Ändert LVO vom 24. November 1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-106

(3) Die Rechtsverhältnisse der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsschule, der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsfachhochschule und der Lehrkräfte der Verwaltungsschule und der Verwaltungsfachhochschule, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Abs. 2 Beamtinnen und Beamte des Ausbildungszentrums sind, bleiben unberührt. Die bisher geltenden Rechtsvorschriften finden insofern Anwendung.

(4) Die vor dem 31. Dezember 2003 gewählten Personalräte in der Verwaltungsfachhochschule und in der Verwaltungsschule bleiben vorbehaltlich der §§ 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bestehen. Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten fort. Die an der Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsschule bestellten Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben und Rechte bis zu Beginn der Wahlzeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie bis zu Beginn der Amtszeit der Stellvertreterin nach § 8 Abs. 2 Satz 2 wahr.

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Juli 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister